

100.2016.63U
BUR/SCA/RAP

Verwaltungsgericht des Kantons Bern
Verwaltungsrechtliche Abteilung

Urteil des Einzelrichters vom 14. März 2016

Verwaltungsrichter Burkhard, Abteilungspräsident
Gerichtsschreiberin Schnyder Niedermann

A. _____
Beschwerdeführer

gegen

Regierungsstatthalteramt Emmental
Amthaus, Dorfstrasse 21, 3550 Langnau im Emmental

betreffend Ermächtigung zum Betreten der Wohnung (Verfügung des
Regierungsstatthalteramts Emmental vom 16. Februar 2016; polv 3/2016)



Sachverhalt und Erwägungen:

1.

1.1 Die Kantonspolizei Bern, Regionalpolizei Mittelland-Emmental-Oberaargau in B._____, ersuchte am 16. Februar 2016 den Regierungsstatthalter des Verwaltungskreises Emmental um Erteilung einer Ermächtigung zum Betreten und Durchsuchen der Räumlichkeiten von A._____. Dabei sollten «sämtliche Waffen» sichergestellt werden. Der Regierungsstatthalter verfügte gleichentags, die Kantonspolizei Bern, Polizeiwache B._____, werde ermächtigt, «das Haus von A._____ am 17. Februar 2016, nötigenfalls auch gegen dessen Willen zu betreten und zu durchsuchen und die Waffen und allenfalls weitere Sachen, von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht, sicherzustellen»; einer allfälligen Beschwerde entzog der Regierungsstatthalter die aufschiebende Wirkung (Verfügung vom 16.2.2016, Dispositiv-Ziff. 1 und 4). Am 17. Februar 2016 stellte die Kantonspolizei im Haus von A._____, der zum fraglichen Zeitpunkt abwesend war, 4 Faustfeuerwaffen, 10 Langwaffen, 2 Säbel, 3 Bajonette und diverse Munition sicher.

1.2 Mit Eingabe vom 17. Februar 2016 (Postaufgabe: 23.2.2016) hat A._____ beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern gegen die Verfügung des Regierungsstatthalters des Verwaltungskreises Emmental vom 16. Februar 2016 Beschwerde betreffend «Beschlagnahme Waffensammlung» erhoben. Er beantragt, die Waffen seien ihm zurückzugeben.

2.

2.1 Das Verwaltungsgericht ist zur Beurteilung der Beschwerde als letzte kantonale Instanz gemäss Art. 74 Abs. 1 i.V.m. Art. 76 und 77 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) zuständig. Der Entscheid fällt in die Kompetenz des Einzelrichters (Art. 57 Abs. 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organi-

sation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1]).

2.2 Das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht ist auf den Streitgegenstand beschränkt. Ausgangspunkt für dessen Bestimmung bildet die angefochtene Verfügung, das sog. Anfechtungsobjekt. Dieses gibt den Rahmen des Streitgegenstands vor, d.h. der Streitgegenstand kann nicht über das hinausgehen, was die Vorinstanz geregelt hat (zum Begriff des Streitgegenstands vgl. BVR 2011 S. 391 E. 2.1; Merkli/Aeschlimann/Herzog, Kommentar zum bernischen VRPG, 1997, Art. 72 N. 6 f.).

2.3 Angefochten ist die Verfügung des Regierungsstatthalters des Verwaltungskreises Emmental vom 16. Februar 2016. Der Regierungsstatthalter erteilte damit der Kantonspolizei Bern gestützt auf Art. 39 Abs. 2 des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 (PolG; BSG 551.1) den Auftrag, das Haus des Beschwerdeführers zu betreten und zu durchsuchen, zwecks Sicherstellung von sich dort befindlichen Waffen und gefährlichen Gegenständen. Gestützt auf eine solche Anordnung kann die Kantonspolizei zur Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung (vgl. Art. 39 Abs. 1 Bst. a PolG) Räumlichkeiten auch ohne Einwilligung der berechtigten Person betreten und durchsuchen. Die Beschlagnahme oder Einziehung vorgefundener Waffen oder gefährlicher Gegenstände hat der Regierungsstatthalter nicht verfügt, auch wenn die etwas missverständliche Formulierung der Verfügung (insb. E. 4 am Schluss sowie Dispositiv-Ziff. 1) den Beschwerdeführer zu dieser Annahme verleitet haben mochte. Eine solche Anordnung konnte schon aus Gründen der zeitlichen Abfolge nicht bereits bei Erteilung der Betretensermächtigung geschehen, war doch zu diesem Zeitpunkt noch offen, ob bzw. welche Objekte bei der Durchsuchung gefunden und gegebenenfalls sichergestellt würden. Zudem fällt die Beschlagnahme von Waffen im Sinn des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1997 über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz, WG; SR 514.54) nicht in die Verfügungszuständigkeit des Regierungsstatthalters, sondern in diejenige der Kantonspolizei, Fachbereich Waffen, Sprengstoff und Gewerbe (WSG; vgl. Art. 3 der Verordnung vom 15. Dezember 2004 über den Vollzug des eidgenössischen Waffenrechts [Kantonale Waffenverordnung, KWV; BSG 943.511.1] i.V.m.

Art. 19 Abs. 1 Bst. a der Direktionsverordnung vom 28. Februar 2011 über die Delegation von Befugnissen der Polizei- und Militärdirektion [DeIDV POM; BSG 152.221.141.1]). Der Regierungsstatthalter wäre demnach gar nicht zuständig gewesen, über das weitere Schicksal sichergestellter Waffen im Sinn des Waffengesetzes zu befinden (zur Einziehung und Verwertung von gefährlichen Gegenständen durch die Regierungsstatthalterin bzw. den Regierungsstatthalter vgl. Art. 42 Abs. 2 PolG; auch diese kann jedoch aus den dargelegten Gründen nicht bereits im Zeitpunkt der Erteilung der Betretensermächtigung angeordnet werden). Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens kann daher nur die Frage bilden, ob das Betreten und Durchsuchen der Räumlichkeiten des Beschwerdeführers durch die Kantonspolizei am 17. Februar 2016 rechtmässig war (vgl. auch VGE 2014/336 vom 22.7.2015, E. 1.3).

2.4 Der Beschwerdeführer verlangt mit seiner Eingabe vom 17. Februar 2016 ausschliesslich die Herausgabe seiner Waffensammlung. Er macht sinngemäss geltend, die Voraussetzungen für eine Beschlagnahme oder Einziehung seien nicht erfüllt, da er weder für sich noch für andere eine Gefahr darstelle. Dass die Kantonspolizei sein Haus unrechtmässig betreten hätte, macht er nicht geltend. Sein Antrag liegt daher ausserhalb des Streitgegenstands, weshalb auf die Beschwerde nicht eingetreten werden kann.

2.5 Die zuständigen kantonalen Stellen (Fachbereich WSG der Kantonspolizei betreffend die Beschlagnahme nach Art. 31 WG bzw. der Regierungsstatthalter betreffend die Einziehung nach Art. 42 Abs. 2 PolG) haben über das Schicksal der beim Beschwerdeführer sichergestellten Waffen und Gegenstände beschwerdefähige Verfügungen zu erlassen. Der Beschwerdeführer ist mit seinem Anliegen auf den Rechtsweg gegen diese Verfügungen zu verweisen.

3.

Der Beschwerdeführer wird bei diesem Ausgang des Verfahrens grundsätzlich kostenpflichtig. Mit Blick auf die etwas missverständliche

Formulierung der angefochtenen Verfügung (vorne E. 2.3) rechtfertigt es sich jedoch, auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten (Art. 108 Abs. 1 VRPG).

Demnach entscheidet der Einzelrichter:

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
2. Es werden weder Verfahrenskosten erhoben noch Parteikosten gesprochen.
3. Zu eröffnen:
 - dem Beschwerdeführer
 - dem Regierungsratthalter des Verwaltungskreises Emmentalund mitzuteilen:
 - der Kantonspolizei Bern, Regionalpolizei Mittelland-Emmental-Oberaargau, ...
 - der Kantonspolizei Bern, Fachbereich Waffen, Sprengstoff und Gewerbe (vgl. E. 2.5)

Der Einzelrichter:

Die Gerichtsschreiberin:

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.